

Städten Leipzig, Pegau und Leisnig betreffs der Gerade und des Heergerätes gewährt hatte: Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kopial 54 (der Jahre 1444—1542), Bl. 24a—27b.

Wird hiermit ein terminus a quo zur Bestimmung des Alters der eigentlichen Rochlitzer Statuten gewonnen, so scheint es daneben auch wesentlich, daß in von mir aufgefundenen ursprünglichen Statuten der mit Rochlitz nahe angrenzenden Stadt Hartha vieles von den Sachangaben enthalten ist, die auch für Rochlitz maßgebend waren. Ich habe nach zwei nicht ganz vollständigen Kopien, die in den beim Amtsgericht zu Waldheim lagernden Harthaer Kauf- und Handelsbüchern des 17. Jahrhunderts vorliegen, diese Munizipalstatuten mitgeteilt im „Harthaer Anzeiger“ 1921 Nr. 27 vom 5. März, und entschied mich damals, indem die erstere jener Kopien 1521, die letztere 1531 als das Jahr der Entstehung nennt, für 1521. Zwei im Jahr 1580 vom Harthaer Rat bei der Landesregierung zu Dresden eingereichte korrektere Abschriften beweisen indessen, daß 1531 das Jahr der Herstellung gewesen ist: Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Confirmationes privilegiorum, statutorum etc., 1572—1582, Vol. II, Bl. 338a bis 339b und 344a—345a. Sie sind Anlagen zu einer Eingabe des Harthaer Rats an den Kurfürsten August vom 7. Juni 1580 (Bl. 337a—342b). Die Stadt Hartha suchte hier, wie wohl vergeblich, um die Gewährung eines Wochenmarkts (für Mittwoch) und eines Jahrmarktes (jeweils Sonntag nach dem 21. September) nach. Aus einem Schreiben des Schössers zu Rochlitz, Paul Sahla, vom 18. Juli 1580, und der Replik der Stadt Hartha vom 12. August 1580 (Bl. 332a—335a) sind die Gründe ersichtlich, weshalb der Kurfürst es ablehnte, auf das Verlangen der Harthaer Bürgerschaft einzugehen. In viel späterer Zeit erst wurde sie der betreffenden Vergünstigungen teilhaftig, und der Aktuar sowie Steuereinnehmer zu Rochlitz, seit 1771 Amtsverweser, Gottfried August Bernhardi erwähnt, daß damals zu Hartha je ein Jahrmarkt im Frühjahr und einer am 28. Oktober mit Regelmäßigkeit gehalten wurde¹.

Die Überschrift in der vollständigeren Fassung der von mir entdeckten Statuten lautet: „Ordnung und Statuta aller

¹ G. A. Bernhardi, Kurze und richtige historische und statistische Beschreibung des Amtes Rochlitz (gedruckt Leipzig 1782) S. 47. In bezug auf sich selbst sagt der Verfasser in dem Werkchen „Kurze Nachrichten von den hohen und niederen Beamten des Amtes Rochlitz“ (Leipzig 1776) S. 13, daß er aus Wildschütz bei Torgau herstammte und als Verweser in Rochlitz am 26. August 1771 eingewiesen wurde durch den Leisniger Amtmann F. A. Seyfried.